



Einwohnergemeinde Bettenhausen

Bettenhausen, 13. September 2021

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Bettenhausen für die Mehrzweckhalle und Rasenplatz gültig ab **13.09.2021**

Ausgangslage

Die Gemeinde Bettenhausen ist Betreiberin einer Mehrzweckanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic. Dieses Schutzkonzept gilt für alle Nutzer/innen der Mehrzweckhalle (inkl. Zivilschutzanlage) sowie des Rasenplatzes. Es gilt nicht für die Schule; der Schulverband BOT muss die entsprechenden Vorgaben für Schulen beachten und umsetzen.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Bettenhausen ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Bettenhausen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mittels kommunikativen Massnahmen (Plakate etc).

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

– Maskentragpflicht:

Innenbereich

In allen Räumen wie z.B. Eingangsbereich, Korridor, Garderobe, Toiletten, etc. (ausgenommen in der Dusche) gilt eine Maskentragpflicht. Kinder unter 12 Jahren müssen keine Maske tragen. Während dem Training **sowie bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat** muss in der Mehrzweckhalle keine Maske getragen werden. **Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat muss in der Mehrzweckhalle eine Maske getragen werden.**

Aussenbereich

Es muss keine Maske getragen werden.

– Einhaltung der Hygieneregeln des BAG: Vor und nach dem Training/Anlass die Hände gründlich mit Seife waschen oder mit Händedesinfektionsmittel desinfizieren, welches vor Ort (beim Eingangsbereich) zur Verfügung steht.

– Nur **gesund und symptomfrei ins Training/zum Anlass**: Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Symptome sind unter anderem Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinnes, aber auch Durchfall und Übelkeit.

- **Distanz halten vor und nach dem Training und bei Veranstaltung:** Social-Distancing (1.5m Abstand zwischen allen Personen) einhalten. Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen bestmöglich einzuhalten. Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes sowie die Kapazitätsbeschränkungen während des Trainings wurden aufgehoben. Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat ist der Abstand zwingend (auch in der Mehrzweckhalle) einzuhalten.
- **Kontaktdaten erheben:**
 Training: Im Innenbereich müssen die Kontaktdaten erhoben werden (ausser es verfügen alle über ein Zertifikat). Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren.
 Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat müssen keine Kontaktdaten erhoben werden. Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat müssen Kontaktdaten erhoben werden.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer einen Anlass oder ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen von Bund, Kanton und Gemeinde zuständig ist.
- **Schutzkonzept:** Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Das Schutzkonzept muss jederzeit vorgewiesen und umgesetzt werden. Gruppen ab 6 Personen müssen der Gemeinde Bettenhausen vor Trainingsaufnahme/vor dem Anlass das Schutzkonzept einreichen via Mail (gemeindeschreiberei@bettenhausen.ch) oder per Post (Dorfstrasse 20, 3366 Bettenhausen).
 Trainings- und Wettkampfbetrieb: Das Schutzkonzept soll sich an den Grobkonzepten des jeweiligen Sport- bzw. Branchenverbandes oder an den Vorgaben, die in der *Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)* als Anhang publiziert sind, orientieren. Wenn es in der entsprechenden Sportart keinen Verband gibt, soll sich das Schutzkonzept am Grobkonzept eines Verbandes einer ähnlichen Sportart oder direkt an den detaillierten Vorgaben in der *Covid-19-Verordnung besondere Lage* orientieren.
- Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Kantons Bern www.be.ch/corona sowie des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) www.bag-coronavirus.ch
- Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich am besten an die Hotline des Kantons Bern unter der Telefonnummer 0800 634 634.

Geltende Bestimmungen

- Training im Aussenbereich: Es gibt keine Beschränkungen.
- Training im Innenbereich: Grundsätzlich gilt eine Zertifikationspflicht für Personen ab 16 Jahren. Von der Zertifikationspflicht ausgenommen sind Aktivitäten, die in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe stattfinden, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen und von max. 30 Personen ausgeübt werden.

Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (z.B. wöchentlich) zusammen trainieren/üben.

- Veranstaltungen in Innenräumen: der Zugang ist ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt. Es gibt keine Einschränkungen. Es muss jedoch ein Schutzkonzept bezüglich Hygiene und Zugangsbeschränkung umgesetzt werden. Das Schutzkonzept ist spätestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Aufgrund der Brandschutzbestimmungen dürfen sich max. 200 Personen in der Mehrzweckhalle aufhalten.

Ausgenommen von der Covid-Zertifikats Pflicht sind:

- Veranstaltungen mit max. 30 Personen eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. Hier gilt eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und Kapazitätsbeschränkung auf 2/3.
- Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen. Hier gilt eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot, eine Kapazitätsbeschränkung auf 2/3 und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- Für Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikats Pflicht gelten besonderen Anforderungen.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen müssen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden. Zudem ist die Maske zu tragen (ausser beim Duschen und während dem Training).
- Beim Eingang steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat, vom BAG sowie vom Kanton Bern festgelegten Vorschriften zu halten. **Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.**

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine/Gruppierung sicherzustellen, dass alle Trainer/innen, Sportler/innen, Eltern (für Nachwuchstrainings), Zuschauer/innen sowie Teilnehmer/innen detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und einhalten. Die Trainer/innen, Sportler/innen bzw. Zuschauer/innen und Teilnehmer/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

- Wir behalten uns vor, die Umsetzung des Schutzkonzeptes zu kontrollieren. Den Anweisungen der Hauswartin/des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- Werden bei der Umsetzung Missstände festgestellt, wird die verantwortliche Person darauf hingewiesen. Bei wiederholtem Verstoss gegen die Schutzkonzepte kann die Gemeinde dem Verein die Benützungserlaubnis entziehen.

Kommunikation

Die Gemeinde Bettenhausen informiert die Sportvereine über dieses Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird mittels Newsbeitrag auf www.bettenhausen.ch informiert.

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem Musterschutzkonzept für Sportanlagen der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Einhaltung der Vorgaben dieses Schutzkonzeptes.

Einwohnergemeinde Bettenhausen, Naomi Appel, 13. September 2021